

LESERFORUM

## Sie fragen, wir antworten!

| Nachfolgend werden Fragen unserer Leser von allgemeinem Interesse aufgeführt und anschließend beantwortet. |

### Regelmäßiger Austausch von Gummis an Brackets: Was kann berechnet werden?

**| FRAGE:** „Wir sollen bei einer 32-jährigen GKV-Patientin als Vertretung im Abstand von 4 bis 6 Wochen an jedem Bracket Gummis austauschen, die die Patientin von ihrem behandelnden Zahnarzt aus dem Ausland mitgebracht hat. Was kann man dafür abrechnen?“ |

**ANTWORT:** KFO-Behandlungen bei erwachsenen Patienten über 18 Jahren sind in der Regel immer eine Privatleistung. Da die GKV-Patientin über 18 Jahre alt ist, müssen die Leistungen nach der GOZ abgerechnet werden.

Für das Austauschen von Gummis sieht die GOZ allerdings keine Gebühr vor. Somit müssen Sie die Leistung analog im Sinne des § 6 Abs. 1 der GOZ abrechnen. Als Analoggebühr könnte die GOZ-Nr. 6100 mit reduziertem Steigerungsfaktor infrage kommen. Vor der Behandlung ist aber eine schriftliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z mit der Patientin zu treffen.

### Lückenthaler: BEMA-Nrn. 01k und 117 auch für den Allgemeinzahnarzt?

**| FRAGE:** „Im Praxisfall Ihrer Ausgabe Nr. 5/2014 stellen Sie auf Seite 16 die Abrechnung einer Versorgung mit einem herausnehmbaren Lückenthaler bei einem Kind vor und führen dabei auch die BEMA-Nrn. 01k (eingehende Untersuchung) sowie 117 (Modellanalyse) auf. Kann die Abrechnung für einen allgemeintätigen Zahnarzt erfolgen oder gilt das nur für einen Kieferorthopäden? Wir als allgemeintätige Zahnarztpraxis können keinesfalls den richtigen Zeitpunkt für KFO-Maßnahmen bestimmen (BEMA-Nr. 01k) bzw. eine Modellanalyse (BEMA-Nr. 117) durchführen.“ |

**ANTWORT:** Zu der kieferorthopädischen Prophylaxe gehören unter anderem präventive kieferorthopädische Maßnahmen zum Offenhalten von Lücken nach vorzeitigem Milchzahnverlust. Die Indikation der Versorgung einer Milchzahn-lücke mit einem Lückenthaler ergibt sich in der Regel nach einer klinischen und röntgenologischen Untersuchung. Hierfür könnte eine Abrechnung der BEMA-Nrn. 01 oder FU für die eingehende klinische Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bzw. Früherkennungsuntersuchung sowie die Nr. Ä935d für das Orthopantomogramm anfallen.

Muss durch eine kieferorthopädische Untersuchung eine Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädisch-therapeutischer Maßnahmen herbei-

Analogabrechnung  
ist erforderlich

LESERFORUM